

Neufassung der Satzung der Musikschule des Landkreises Vorpommern-Rügen

Auf der Grundlage der §§ 5 und 92 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl M-V S. 777) hat der Kreistag Vorpommern-Rügen auf seiner Sitzung am 08.05.2023 folgende Satzung der Musikschule des Landkreises Vorpommern-Rügen beschlossen:

§ 1 Name und Sitz

(1) Die Musikschule führt den Namen „Musikschule des Landkreises Vorpommern-Rügen“ (im Folgenden Musikschule genannt) und hat drei hauptamtlich geleitete Regionalstellen in

Stralsunder Straße 2, 18507 Grimmen
Musikantenweg 1, 18311 Ribnitz-Damgarten und
Bahnhofstraße 34 a, 18528 Bergen auf Rügen.

(2) Als Hauptgeschäftsstelle gilt die Regionalstelle, in der die Leitung nach § 4 tätig ist.

(3) Die Musikschule kann neben den Regionalstellen auch an anderen geeigneten Orten des Landkreises Vorpommern-Rügen Unterricht erteilen, außer im Gebiet der Hansestadt Stralsund.

4) Der Unterricht der Musikschule findet grundsätzlich als Präsenzunterricht statt. Online-Angebote können diesen ergänzen.

§ 2 Träger und Rechtsstellung

(1) Träger der Musikschule ist der Landkreis Vorpommern-Rügen.

(2) Die Musikschule ist eine nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtung des Landkreises Vorpommern-Rügen. Sie ist organisatorisch als eigenständige abgegrenzte Einrichtung dem zuständigen Fachdienst zugeordnet.

(3) Die Musikschule des Landkreises Vorpommern-Rügen ist eine Einrichtung, die ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung (AO) dienen. Ihre Aufgaben bestehen vorrangig in der Breitenarbeit, der Talentförderung sowie der Studienvorbereitung.

§ 3 Aufgaben der Musikschule

(1) Die Musikschule ist eine Bildungseinrichtung in der außerschulischen Musikerziehung. Sie pflegt und vermittelt das Kulturgut Musik. Als Angebotsschule führt sie Kinder, Jugendliche und Erwachsene zum Singen, Musizieren und Tanzen und leistet einen Beitrag zur sozialen Erziehung. Die Musikschule schafft auch die Grundlagen für eine spätere musikalische Berufsausbildung. Sie pflegt Sing- und Musikformen aus allen Gebieten der Musik und arbeitet eng mit anderen musikalischen und kulturellen Einrichtungen zusammen.

(2) Die Musikschule steht jeder interessierten Person zur Nutzung der Angebote offen.

(3) Die Ausbildung richtet sich nach dem Struktur- und Lehrplanwerk des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM) in der jeweils gültigen Fassung (letzte gültige Fassung vom 14.05.2009).

(4) Die Musikschule arbeitet auf der Grundlage eines fachlichen und pädagogischen Bildungskonzeptes. Sie hat Unterricht in folgenden Bereichen anzubieten:

- a) Elementarbereich
Eltern/Kind – Gruppen/Elementare Musikpädagogik
Musikalische Früherziehung/Musikalische Grundausbildung

Orientierungsangebote/Musikalische Kooperationen

- b) Einzel- und Gruppenunterricht
Vokalunterricht sowie Instrumentalunterricht in den Bereichen Streich-, Blas-, Tasten-,
Zupf- und Schlaginstrumente
- c) Ensemble- und Ergänzungsfächer
- d) Angebote zur speziellen Talentförderung und Studienvorbereitung.

(5) Die Musikschule bietet weitere zusätzliche musikpädagogische Angebote an, wie z. B. Schülervorspiele, Konzerte und andere öffentliche Veranstaltungen, Workshops, Seminare, Kurse und Projekte.

§ 4 Leitung der Musikschule

(1) Gemäß § 133 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Dezember 2014 (GVOBl. M-V S. 644), und der Verordnung zur staatlichen Anerkennung von Musikschulen und von Kinder- und Jugendkunstschulen (Musik- und Kunstschulanerkennungsverordnung - MKSchAnVO M-V) vom 11. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 15) sowie der Richtlinien des VdM in der Fassung vom 19. Mai 2011 muss die Musikschule unter der Leitung einer nach Ausbildung und Berufserfahrung geeigneten Person stehen, die vom Träger fest angestellt ist und über einen Hochschulabschluss im Fach Musik verfügt. Der Landrat bestellt im Einvernehmen mit dem Kreisausschuss die Leiterin oder den Leiter der Musikschule.

(2) Die Leitung der Musikschule ist zuständig für die pädagogische und organisatorische Leitung der Musikschule. Zu diesem Zweck sind ihr insbesondere die folgenden Aufgaben zugewiesen:

- a) Aufstellung der Arbeitspläne, Durchführung und Abrechnung der Lehrveranstaltungen,
- b) Mitwirkung bei Haushaltsangelegenheiten,
- c) Mitwirkung bei der Anstellung von Lehrkräften und Verwaltungsbediensteten,
- d) Personalführung
Organisation der Aus- und Fortbildung der Lehrkräfte,
Aufsicht über die Lehrkräfte und Verwaltungsbediensteten,
fachliche Auswahl der freiberuflichen Lehrkräfte,
- e) Leitung, Koordinierung und Beaufsichtigung der Arbeit der Unterrichtsstätten,
- f) Zusammenarbeit mit anderen kommunalen und nichtkommunalen Bildungseinrichtungen,
- g) Pflege der Kontakte zu den Musikschulnutzerinnen und -nutzern,
- h) Statistik, Analyse und Planung,
- i) Öffentlichkeitsarbeit.

Im Rahmen der Aufgabenstellung sind der Leitung Kompetenzen zur Anordnungs- und Weisungsbefugnis, zum Personaleinsatz, zur Auswahl und Verpflichtung von freiberuflichen Lehrkräften sowie zur Haushaltsaufstellung und -durchführung zu übertragen. Im Rahmen der ihr erteilten Vollmacht ist die Leitung berechtigt, selbstständig Rechtsgeschäfte abzuschließen. Im Übrigen gelten für die Leitung die für alle Bediensteten des Landkreises Vorpommern-Rügen geltenden Bestimmungen.

(3) Die Regionalstellen haben je eine pädagogische Leitung, die in ihrem Bereich für die Erfüllung der in § 3 genannten Aufgaben verantwortlich ist. Die Leitung der Musikschule kann den Regionalstellenleitungen weitere Aufgaben übertragen.

(4)

Die Leiterin oder der Leiter der Musikschule bildet mit den Regionalstellenleitungen die Gesamtschulleitung der Musikschule des Landkreises Vorpommern-Rügen. Durch dieses Gremium werden alle grundsätzlichen

und organisatorischen Fragen der Musikschule beraten und die kostenrelevanten Fragen mit dem Träger abgestimmt.

§ 5 Lehrkräfte

(1) In der Musikschule werden festangestellte Musikpädagoginnen und -pädagogen und freiberufliche Lehrkräfte beschäftigt. Der überwiegende Anteil der Jahreswochenstunden muss gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 7 der MKSchAnVO M-V durch festangestellte Lehrkräfte geleistet werden.

(2) Gemäß der in Absatz 1 genannten Verordnung wird der Unterricht von Lehrkräften mit musikpädagogischer Befähigung erteilt, die einen Hochschulabschluss oder eine entsprechende Ausbildung mit gleichen Fähigkeiten und Erfahrungen nachweisen können.

(3) Für die festangestellten Lehrkräfte gilt der TVöD einschließlich § 52 der Sonderregelungen. Die Vergütung richtet sich nach den jeweils geltenden Tarifbestimmungen. Die freiberuflichen Lehrkräfte erhalten eine Stundenvergütung auf der Basis eines Honorarvertrages.

§ 6 Entgelte

Für die Teilnahme am Unterricht an der Musikschule wird ein privatrechtliches Entgelt nach der Entgeltordnung für die Musikschule erhoben.

§ 7 Anmeldung und Kündigung

(1) Anmeldungen und Kündigungen zur Nutzung bedürfen der Schriftform und sind an die jeweilige Regionalstelle zu richten. Bei minderjährigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertretung erforderlich. Das Nutzungsverhältnis wird durch die Bestätigung der Musikschule begründet. Ein Anspruch auf Nutzung der Einrichtung besteht nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten.

(2) Anmeldungen sind jederzeit zulässig. Eine Aufnahme ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Musikschule gegeben sind.

(3) Kündigungen können mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des laufenden Schulhalbjahres (31. Januar oder 31. Juli) erfolgen. Sofern infolge des Ausscheidens einer Lehrkraft der Unterricht ausfällt und auch nicht mittels einer Ersatzkraft weiter erteilt werden kann, kann seitens der Musikschule zu dem Zeitpunkt des Ausscheidens der Lehrkraft das Nutzungsverhältnis für beendet erklärt werden.

(4) Bei absehbarer Verhinderung der Nutzung von länger als einem Monat kann auf schriftlichen Antrag das Nutzungsverhältnis ruhen.

(5) In begründeten Einzelfällen (z. B. bei Umzug oder längerer Erkrankung) kann das Nutzungsverhältnis in beiderseitigem Einvernehmen schriftlich zum Ende eines Monats aufgelöst werden. Die Entgelte sind bis zum Ende des Monats der Auflösung zu zahlen.

§ 8 Instrumente

(1) Grundsätzlich muss die Teilnehmerin oder der Teilnehmer das für ihr oder sein Ausbildungsfach erforderliche Instrument und Arbeitsmaterial (z. B. Noten) auf eigene Kosten beschaffen. Instrumente können jedoch im Rahmen des Bestandes der Musikschule gemietet werden. Dazu wird ein Mietvertrag abgeschlossen, der beidseitig zum Monatsende kündbar ist.

§ 9 Öffentlichkeitsarbeit und Datenschutz

Die Musikschule plant und gestaltet die Veröffentlichungen der Unterrichtsangebote, der künstlerischen Projekte, der Veranstaltungen und der sonstigen musikschulbezogenen Aktivitäten selbstständig und in Abstimmung mit der Pressestelle des Landkreises.

§ 10 Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen anzuwenden.

§ 11 Aufsicht

Eine Aufsicht durch die Musikschule besteht nur während des Unterrichts. Außerhalb des Unterrichts auf Wegen vom und zum Unterricht sind die Erziehungsberechtigten aufsichtspflichtig.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 27. Juni 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Musikschule in der Fassung vom 1. August 2015 außer Kraft.

Auszug aus
**Neufassung der Entgeltordnung
der Musikschule des Landkreises Vorpommern-Rügen**

Gemäß § 6 Abs. 1 der Satzung der Musikschule des Landkreises Vorpommern-Rügen wird für die Teilnahme an Veranstaltungen der Musikschule nach Maßgabe dieser Bestimmungen ein privatrechtliches Entgelt erhoben.

§ 1 Allgemeines

(1) Für den Unterricht an der Musikschule des Landkreises Vorpommern-Rügen sind Entgelte nach § 2 dieser Entgeltordnung zu zahlen. Entgeltpflichtig ist, wer mit der Musikschule deren Leistungen für sich selbst oder zugunsten von Dritten (z. B. als gesetzliche Vertretung für Minderjährige) vereinbart.

(2) Die Entgeltspflicht beginnt mit Aufnahme des Unterrichts. Bei Unterrichtsaufnahme bis zum 15. eines Monats wird der volle Monat, ab dem 16. des Monats wird das halbe Entgelt des laufenden Monats berechnet.

(3) Die Änderung der Unterrichtsform ist zum Schulhalbjahr oder Schuldendjahr möglich. Begründete Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Schulleitung.

(4) Das Fernbleiben vom Unterricht befreit nicht von der Zahlungsverpflichtung.

§ 2 Unterrichtsangebote und Entgelthöhe

Das Schuljahr beginnt am 01.08. und endet zum 31.07. des darauffolgenden Jahres. Es gilt die Ferienordnung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen.

Unterrichtsform		Schuljahresentgelt je Schülerin/Schüler und Erwachsene/Erwachsener Jahr	Monat
Musikalische Früherziehung		180 EUR	15 EUR
Musikalische Grundausbildung		180 EUR	15 EUR
Musiktherapie		156 EUR	13 EUR
Einzelunterricht	45 min.	792 EUR	66 EUR
Einzelunterricht	30 min.	552 EUR	46 EUR
Gruppenunterricht	45 min. 2 – 4 Schülerinnen/Schüler	444 EUR	37 EUR
Klassenmusizieren		180 EUR	15 EUR
Ensemblespiel		180 EUR	15 EUR
Tanz	60 min.	270,00 EUR	22,50 EUR

§ 3 Ermäßigungen

(1) Für jede Form der Ermäßigung ist ein schriftlicher Antrag erforderlich. Der Antrag gilt für das jeweilige Schuljahr. Voraussetzung ist, dass durch regelmäßigen Unterrichtsbesuch,

Übungsfleiß und Zuverlässigkeit bei öffentlichen Veranstaltungen der Schülerin oder des Schülers die Vergünstigung gerechtfertigt ist. Die Ermäßigung wird ab dem Folgemonat der Antragstellung gewährt. Erforderliche Nachweise sind vorzulegen. Entfallen die Gründe für die Ermäßigung, ist ab dem Zeitpunkt das anteilige Schuljahresentgelt zu entrichten. Das Datum der erstmaligen Anmeldung bestimmt dabei die Reihenfolge der Ermäßigungsberechnung. Ein Wechsel der Reihenfolge ist ausgeschlossen. Die Teilnehmerin oder der Teilnehmer ist verpflichtet, den Wegfall des Ermäßigungsgrundes unverzüglich anzuzeigen.

(2) Erhält eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer Unterricht in mehreren Fächern, so erhält sie oder er eine Ermäßigung auf das Entgelt des 2. oder weiteren Fachs in Höhe von 20 %.

(3) Erhalten mehrere Angehörige einer Haushaltsgemeinschaft (Erziehungsberechtigte und Kinder) Unterricht an der Musikschule des Landkreises Vorpommern-Rügen, so wird ab dem 2. Familienmitglied eine Ermäßigung von 20 % auf das volle Schuljahresentgelt gewährt.

(4) Eine Sozialermäßigung wird für Kinder, deren Eltern Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II oder XII und für Empfängerinnen oder Empfänger von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II und XII in Höhe von 20 % auf das volle Schuljahresentgelt gewährt. Anträge auf Sozialermäßigung sind unter Einreichung der entsprechend gültigen Leistungsbescheide einzureichen.

(5) Folgende Personengruppen erhalten ab einem Alter von 25 Jahren ebenfalls eine Ermäßigung von 20 % auf das volle Schuljahresentgelt:

- Schwerbehinderte,
- Auszubildende und
- Studierende.

(6) Für die Unterrichtsfächer Tuba, Fagott, Kontrabass, Oboe, Harfe und Orgel wird eine instrumentenbezogene Ermäßigung von 20 % auf das jeweilige Fach gewährt.

(7) Jede Schülerin und jeder Schüler kann zur vorbereitenden Ausbildung zum Musikstudium eine Erhöhung der Unterrichtszeit erhalten. Diese ist von der Schulleitung zu überprüfen und zu genehmigen. Die Modalitäten (Vorspiel, Prüfung usw.) werden in der Schulordnung festgelegt.

(8) Weiterhin wird eine Begabtenermäßigung in Höhe von 50 % auf das Schuljahresentgelt des jeweiligen Fachs gewährt, soweit diese Schülerinnen und Schüler bei Wettbewerben einen Preis errungen haben. Gewährt wird die Ermäßigung maximal 12 Monate ab dem Folgemonat des Wettbewerbs. Dabei muss die Vorbereitung auf den Wettbewerb durch Lehrkräfte der Musikschule des Landkreises Vorpommern-Rügen erfolgt sein.

(9) Von den vorstehend aufgeführten Ermäßigungen kann pro Teilnehmerin oder Teilnehmer jeweils nur eine, und zwar die höchste, gewährt werden.

§ 4 Überlassung von Instrumenten

Bei der Überlassung von schuleigenen Instrumenten wird ab Übernahme des Instruments eine Instrumentenmiete in Höhe von 15 EUR/Monat pro Instrument erhoben. Die Benutzerinnen und Benutzer der Musikschulinstrumente haben die fachgerechte Wartung und Pflege der Instrumente auf ihre Kosten durchzuführen. Hierzu gehört insbesondere das regelmäßige Wechseln von Saiten bei Streich- und Zupfinstrumenten. Den Zeitpunkt und die Art und Weise der Wartung und Pflege bestimmt die Fachlehrerin oder der Fachlehrer. Ermäßigungsregelungen gelten nicht für die Überlassung von Musikinstrumenten.

§ 5 Fälligkeit und Zahlungsweise

(1) Das Schuljahresentgelt wird mit der Aufnahmebestätigung durch die Musikschule des Landkreises Vorpommern-Rügen fällig.

(2) Die Zahlung kann monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder als Jahreszahlung erfolgen.

(3) Wird das Entgelt nicht gezahlt, so kann die Musikschule des Landkreises Vorpommern-Rügen zwei Monate nach Fälligkeit das Ausbildungsverhältnis sofort beenden.

§ 6 Erstattungen

(1) Das Unterrichtsentsgelt nach § 2 dieser Entgeltordnung sind Jahresentgelte und beziehen sich auf den Zeitraum eines Schuljahres. Das Jahresentgelt vermindert sich anteilig, wenn das Vertragsverhältnis nicht während des gesamten Schuljahres besteht. Schulferien begründen keine Erstattung.

(2) Gelegentliche Stundenausfälle (z. B. Klassenvorspiele, Jahresprüfungen) und von Schülerinnen und Schülern nicht in Anspruch genommene Unterrichtsstunden begründen keinen Anspruch auf Erstattung des Schuljahresentgelts.

(3) Fällt der Unterricht aus Gründen, die die Musikschule des Landkreises Vorpommern-Rügen zu vertreten hat, außerhalb der Ferien und außerhalb sonstiger Wochenfeiertage mehr als dreimal hintereinander aus, so wird das Schuljahresentgelt für den betreffenden Zeitraum zurückerstattet.

(4) Für die Dauer des ruhenden Nutzungsverhältnisses (z. B. Auslandsaufenthalte, Schüleraustausch usw.) fallen keine Entgelte an.

(5) Im Übrigen kann eine Rückerstattung gezahlter fälliger Entgelte im Einzelfall erfolgen, wenn dadurch eine unbillige Härte für die zahlungspflichtige Person vermieden werden kann. Eine Härte liegt insbesondere dann vor, wenn die Schülerin oder der Schüler krankheitsbedingt mindestens vier Wochen in Folge an der Teilnahme verhindert war.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 1. August 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung in der Fassung vom 27. Juni 2012 außer Kraft.